

# RS Vwgh 2008/7/9 2005/13/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.2008

## Index

61/01 Familienlastenausgleich

72/13 Studienförderung

## Norm

FamLAG 1967 §2 Abs1 litb;

StudFG 1992 §3;

StudFG 1992 §50 Abs2 Z3 idF 2000/I/076;

## Rechtssatz

Ein Studienwechsel iSd § 2 Abs. 1 lit. b FLAG, der beim Wechsel vom Studium einer Studienrichtung zum Studium einer anderen Studienrichtung vorliegt, ist vom Wechsel der Studieneinrichtung zu unterscheiden. So unterscheidet § 2 Abs. 1 lit. b vorletzter Satz FLAG ausdrücklich zwischen dem Wechsel der Einrichtung und dem Wechsel des Studiums. Im übrigen regelt auch § 50 Abs. 2 Z 3 StudFG idF des BGBGBI. I Nr. 76/2000 das Erlöschen des Anspruchs auf Studienbeihilfe, wenn der Studierende "ein anderes Studium" aufnimmt und lässt diese Regelung für den (auch dort vom Studienwechsel zu unterscheidenden) Wechsel der Studieneinrichtung gelten (arg.: "dies gilt auch für den Wechsel der in § 3 Abs. 1 genannten Einrichtungen).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005130142.X04

## Im RIS seit

27.08.2008

## Zuletzt aktualisiert am

21.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)